

Veräußerungsanzeige

nach § 13 Abs. 4 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

Bitte leserlich und vollständig ausfüllen und Daten überprüfen!

Urschriftlich zurück:

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Kfz-Zulassungsbehörde
Endertplatz 2
56812 Cochem

Tel.: 02671-61 103 / -61 110
Fax: 02671-61 5 103 / -61 5 110
Email: zulassungsbehoerde@cochem-zell.de

Hinweis: Gemäß § 13 Abs. 4 FZV ist der Fahrzeughalter verpflichtet, die Veräußerung seines Fahrzeuges unter Angabe des Namens und der vollständigen Adresse des Erwerbers unverzüglich der Zulassungsstelle anzuzeigen und die Empfangsbestätigung des Käufers vorzulegen. Erst wenn die vorgeschriebene Veräußerungsmitteilung der Zulassungsstelle vorliegt, ist von dort die steuerliche Abmeldung des Fahrzeuges gemäß § 5 Abs. 5 KraftStG (Kraftfahrzeugsteuergesetz) beim Finanzamt zu deren Vorlagdatum zu veranlassen. Die Erwerberdaten sollten unbedingt durch Einsicht in den Personalausweis/Pass geprüft werden.

Amtl. Kennzeichen: _____

Fahrzeug-Ident-Nr.: _____

Hersteller: _____

Datum des Verkaufs: _____

Angaben Verkäufer/Fahrzeughalter:

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Hiermit zeige ich an, dass das oben genannte Fahrzeug an folgenden Käufer veräußert wurde:

Vorname, Name Käufer: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort, Land: _____

Nr. des Ausweises/Passes: _____

Ort, Datum

Unterschrift Verkäufer/Fahrzeughalter

Empfangsbestätigung des Käufers

Der Käufer bestätigt, dass ihm bei der Übergabe des oben genannten Fahrzeuges am _____ um _____ Uhr folgende Unterlagen ausgehändigt wurden:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) | <input type="checkbox"/> Bescheinigung der letzten HU/AU |
| <input type="checkbox"/> Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) | <input type="checkbox"/> ggf. Abmeldebescheinigung |
| <input type="checkbox"/> ggf. Kennzeichenschilder, wenn das Fahrzeug noch nicht stillgelegt ist | |

Ort, Datum

Unterschrift Käufer

Informationsblatt zur Veräußerungsanzeige und Empfangsbestätigung

Beim Fahrzeugverkauf häufen sich die Fälle, in denen der Erwerber eines Fahrzeuges seiner Pflicht zur Ab- bzw. Ummeldung des Fahrzeuges nicht nachkommt.

Folge: Der Verkäufer/Fahrzeughalter zahlt weiterhin die Kfz-Steuer und eventuell auch die Versicherung!

Wie können Sie sich als Verkäufer dagegen schützen?

Der sicherste Schutz ist die Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges vor der Übergabe an den Erwerber. Dazu benötigen Sie die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und die Kennzeichenschilder. Die Gebühr für die Außerbetriebsetzung beträgt 5,90 €. Im Falle einer Außerbetriebsetzung bei Zulassungsbehörden außerhalb des Kreises, erhöht sich die Gebühr auf 11,00 €.

Füllen Sie die Veräußerungsanzeige eigenständig vollständig und leserlich aus und kontrollieren Sie die Daten des Erwerbers anhand seines Ausweises. In Zweifelsfällen sollten Sie die Ausweisnummer und die ausstellende Behörde notieren. Es gibt zunehmend Betrüger, die unter falschem Namen und Scheinadressen Fahrzeuge kaufen. Wenn Ihnen der Erwerber den Personalausweis/Pass nicht zeigen kann oder will („Ich habe ihn gerade nicht dabei, ich kann nicht noch einmal kommen; ich zahle doch jetzt gleich den vollen Kaufpreis!“), ist höchste Vorsicht geboten.

Solche Betrüger kaufen in der Regel aufgrund von Zeitungsinseraten oder auf Automärkten und häufig Fahrzeuge mit einem Wert bis 2500 €. Auch wenn Sie froh sind, einen Käufer für Ihr altes Fahrzeug gefunden zu haben, kann die Freude über den geglückten Fahrzeugverkauf schnell ins Gegenteil umschlagen, wenn Sie weiterhin die Kfz-Steuer und eventuell die Versicherung bezahlen müssen. Auch Bußgeldbescheide wegen beispielsweise Falschparken oder Geschwindigkeitsüberschreitungen werden Ihnen als Fahrzeughalter zu Lasten gelegt.

Die in vielen Kaufverträgen getroffene Vereinbarung „der Käufer verpflichtet sich zur Ab- oder Ummeldung innerhalb von drei Tagen“ nutzt Ihnen nichts, wenn sich der Erwerber nicht daran hält. Sie können den Erwerber dann lediglich auf dem privatrechtlichen Weg verklagen. Die Steuer und Versicherung müssen Sie dennoch weiterhin zahlen.

Probleme gibt es auch, wenn Fahrzeuge ins Ausland verkauft werden. Auch wenn der Erwerber das Fahrzeug im Ausland anmeldet, bekommen wir von den ausländischen Zulassungsbehörden oft keine Meldung darüber. Es ist dann die Pflicht des Fahrzeughalters, die erforderlichen Nachweise im Ausland zu besorgen. Dies ist oft sehr schwierig, zeitaufwendig und häufig unmöglich.

Daher unser Rat:

Setzen Sie das Fahrzeug vor dem Verkauf außer Betrieb oder fahren Sie mit dem Erwerber zur Zulassungsbehörde, um das Fahrzeug sofort auf ihn umzumelden. Dazu benötigen Sie die Zulassungsbescheinigung Teil I und II (Fahrzeugschein, -brief) und die Kennzeichenschilder. Legen Sie Ihrer Zulassungsbehörde die vollständig ausgefüllte Veräußerungsanzeige vor. Informieren Sie auch Ihre Versicherung von der Veräußerung.